

Schulordnung

der

Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Schulstufen	3
Art. 2	Tagesstrukturen	3
Art. 3	Zusätzliche Angebote	3
Art. 4	Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	3
Art. 5	Beurteilung, Promotion und Übertritt	3
II.	Lehrpersonen	3
Art. 6	Anstellungsverhältnis	3
III.	Schulleitung	4
Art. 7	Schulleitung	4
IV.	Schulrat	4
Art. 8	Wahl und Amtsdauer	4
Art. 9	Organisation	4
Art. 10	Beschlussfähigkeit	4
Art. 11	Pflichten und Kompetenzen	4
Art. 12	Präsidium	5
V.	Rechtspflege	5
Art. 13	Rechtsweg	5
VI.	Schlussbestimmung	6
Art. 14	Inkrafttreten	6

Schulordnung der Gemeinde Jenins

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe

² Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

³ Die Gemeinden Jenins, Maienfeld und Fläsch führen im Gemeindeverband eine Sekundarstufe I. Sie umfasst folgende Schultypen:

- c) Realschule
- d) Sekundarschule

Schulstufen

Art. 2

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

Tagesstrukturen

Art. 3

¹ Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

² Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.

Zusätzliche Angebote

Art. 4

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Art. 5

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

II. Lehrpersonen

Art. 6

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

Anstellungsverhältnis

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

III. Schulleitung

Art. 7

Die Gemeinde kann eine Schulleitung einsetzen.

Schulleitung

IV. Schulrat

Art. 8

Der Schulrat wird durch die Gemeindeversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Amtsantritt erfolgt am 1. März. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Wahl und Amtsdauer

Art. 9

¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied dem Gemeinderat angehört. Der Schulrat konstituiert sich selbst. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor.

Organisation

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident.

Beschlussfähigkeit

Art. 11

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;

- b) Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- c) Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
- d) Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
- e) Entscheid über den obligatorischen Besuch des Kindergartens für fremdsprachige Kinder;
- f) Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
- g) Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
- h) Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
- i) Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
- j) Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
- k) Erlass einer Disziplinarordnung;
- l) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen;
- m) Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
- n) Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- o) Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
- p) Antrag an den Gemeinderat für die Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes.

Art. 12

Präsidium

¹Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

²In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 13

Rechtsweg

¹Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

²Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

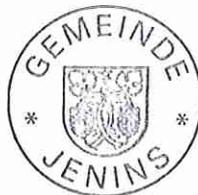
VI. Schlussbestimmung

Art. 14

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 26. November 2000 sowie die Kindergartenordnung vom 4. Mai 1990.

Inkrafttreten

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 18. Juni 2014.



Namens des Gemeinderates

Baseli Werth, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 1.7.2014

Der Vorsteher: